
BEITRAGSORDNUNG CHORAKADEMIE AM KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

PRÄAMBEL

Die Beitragsordnung der CHORAKADEMIE am Konzerthaus Dortmund e.V. (abgekürzt: CHORAKADEMIE Dortmund) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und eventuelle Umlagen.

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der CHORAKADEMIE Dortmund. Daher ist die CHORAKADEMIE Dortmund darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann die CHORAKADEMIE Dortmund ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern und Mitarbeitenden erbringen. Jedes Mitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 GRUNDBEITRAG [AKTIVE MITGLIEDER]

Die Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund haben für die Mitgliedschaft in der CHORAKADEMIE Dortmund einen Grundbeitrag von **€ 10,--** pro Monat zu zahlen.

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Monatsersten und wird vom Chormanagement auf dem Aufnahmeantrag vermerkt.

§ 3 ENSEMBLE-BEITRAG

Die Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund sind den verschiedenen Ensembles zugeteilt. Je nach Ensemble ist ein Zusatzbeitrag nach „Ensemble Beitragsübersicht“ – siehe Anlage – zu zahlen.

Über die Gründung/Auflösung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Ensembles entscheidet der Vorstand.

Die jeweilige Chorleitung entscheidet pro Mitglied über die Häufigkeit der Teilnahme an Chorproben und Stimmbildungsunterricht. Dieser kann unter Umständen auch bei wechselnden Stimmbildungsfachkräften erfolgen.

§ 4 ERMÄßIGUNG FÜR FAMILIEN

Sind mindestens zwei Familienmitglieder ersten Grades gleichzeitig Mitglied der CHORAKADEMIE Dortmund, erhält jedes dieser Mitglieder eine Ermäßigung von € 5,-- pro Monat auf den Grundbeitrag.

§ 5 ERMÄßIGUNG FÜR STUDIERENDE

Studierende Mitglieder der CHORAKADEMIE Dortmund erhalten auf Antrag unter Vorlage ihrer Immatrikulationsbescheinigung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr 50 % Ermäßigung auf ihre Beiträge.

§ 6 BEITRAG PASSIVE, FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Beitrag für passive, fördernde Mitglieder ist grundsätzlich frei wählbar. Der Mindestbeitrag beträgt € 5,-- monatlich. Passive, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES

Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens zum Monatsende fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Konto der CHORAKADEMIE Dortmund an.

§ 8 ZAHLUNGSFORM

Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme in die CHORAKADEMIE Dortmund eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist die CHORAKADEMIE Dortmund berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand einmalig pauschal mit € 20,-- in Rechnung zu stellen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die der CHORAKADEMIE Dortmund dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 9 KONTO DER CHORAKADEMIE DORTMUND

Soweit Zahlungen nicht per Lastschrift erfolgen, sind die Zahlungen ausschließlich auf folgendes Konto zulässig:

Sparkasse Dortmund
IBAN DE80 4405 0199 0391 0191 69
BIC DORTDE33XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 10 BEITRAGSRÜCKSTAND

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr € 5,-- je Mahnung.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Nach der dritten Mahnung erfolgt der Ausschluss des Mitglieds gemäß Satzung.

§ 11 SOZIALE HÄRTEFÄLLE

Entscheidend für die Mitgliedschaft in den Ensembles der CHORAKADEMIE Dortmund ist grundsätzlich die musikalische Begabung der Singenden. Daher soll die Mitgliedschaft allen am Chorgesang interessierten und talentierten Menschen, unabhängig von ihrer individuellen finanziellen Situation, offenstehen. Für finanziell schlechter gestellte Personen und Familien (Unterstützungsleistungen gem. SGB I und SGB II, Wohngeldempfänger) ist daher nach Antragsstellung eine Beitragsermäßigung möglich.

Der Monatsbeitrag ermäßigt sich maximal um 50 % des Mitgliedsbeitrages für die Dauer der Unterstützungsleistungen sowie für einen weiteren Monat für Mitglieder dieses Personenkreises.

Ermäßigungen für weitere Umlagen (z.B. für Chorfahrten, Chorkleidung sowie Projekte) sind ausgeschlossen.

Sollten Anträge außerhalb dieses Personenkreises erfolgen, sind neben dem allgemeinen formlosen Antrag auf Beitragsermäßigung dem Vorstand gültige Nachweise (z.B. Einkommensnachweise etc.) vorzulegen. Der Vorstand entscheidet dann über eine angemessene Beitragsermäßigung.

Beitragsermäßigungen in den ersten drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

Geldeingänge für das Bildungspaket werden an die betreffenden Mitglieder weitergeleitet. Im Gegenzug wird der monatliche Beitrag weiterhin eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die staatlichen Stellen über einen Austritt bei der CHORAKADEMIE Dortmund zu informieren.

§ 12 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Grundbeitrag inkl. Ensemblebeitrag zu leisten. Ein Wechsel in ein anderes Ensemble bis zum Austritt wird ausgeschlossen.

§ 13 AUFNAHMEGEBÜHR

Bei Aufnahme in die CHORAKADEMIE Dortmund wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 25,-- fällig. Ausgenommen sind hierbei passive, fördernde Mitglieder.

§ 14 UNTERBRECHUNG

Für eine Unterbrechung oder Pause während einer bestehenden Mitgliedschaft muss ein formloser Antrag mit Begründung gestellt werden. Regelmäßige Gründe für eine Unterbrechung sind Krankheit oder Auslandsaufenthalte. Über Unterbrechungen entscheidet der Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund. Dauert die Unterbrechung länger als 18 Monate, wird eine neue Aufnahmegebühr fällig.

§ 15 ENSEMBLEWECHSEL

Jeder Ensemblewechsel muss mit einem Wechselformular mit Datum des Beginns im neuen Ensemble (jeweils zum Monatsersten) sowie Anschrift und Unterschrift/en beantragt werden. Außerdem ist ein neues SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

Nach Erklärung der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist ein Ensemblewechsel ausgeschlossen.

§ 16 STIMMBRUCH BEI KNABEN

Bei Eintritt des Stimmbuchs wechselt das Mitglied automatisch in das Stimmwechsler-Ensemble. Der Wechsel wird durch die Chorleitung des abgebenden Ensembles unverzüglich eingeleitet.

Schließt das Mitglied den Wechsel aus, besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung zum nächsten Monatsende. Diese muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 17 AUßERGEWÖHNLICHE BEITRÄGE

Über Beiträge, die innerhalb der Beitragsordnung nicht definiert werden können, entscheidet der Vorstand und protokolliert diese Entscheidung.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand der CHORAKADEMIE Dortmund am 23. März 2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der CHORAKADEMIE Dortmund in Kraft.

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG

ENSEMBLE BEITRAGSÜBERSICHT

CHORAKADEMIE

AM KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

BREITEN-ENSEMBLES

Jugendchor	€ 10,-- / Monat
Stimmbildung für Mitglieder im Jugendchor	€ 80,-- / Monat ¹
Jugendvorchor	€ 10,-- / Monat
Stimmbildung für Mitglieder im Jugendvorchor	€ 80,-- / Monat ¹
Kinderchor	€ 10,-- / Monat
Stimmbildung für Mitglieder im Kinderchor	€ 80,-- / Monat ¹
Collegium Musicum	€ 15,-- / Monat
Stimmbildung für Mitglieder im Collegium Musicum	€ 80,-- / Monat ¹

LEISTUNGS-ENSEMBLES

Frauenkonzertchor	€ 10,-- / Monat
Jugendkonzertchor	€ 90,-- / Monat ²
Jugendmädchenchor	€ 30,-- / Monat
Stimmbildung im Jugendmädchenchor	€ 60,-- / Monat ¹
Knabenchor	€ 125,-- / Monat ²
Konzertchor Westfalica	€ 60,-- / Jahr ³
Opern-Kinderchor	€ 110,-- / Monat ²
Stimmwechslerchor	€ 10,-- / Monat
Stimmbildung im Stimmwechslerchor	€ 40,-- / Monat ¹

¹ Die Stimmbildung für diese Ensembles ist optional.

² In diesen Ensembles ist Stimmbildung obligatorisch und im Beitrag enthalten. Über Art, Umfang, Häufigkeit und Aussetzen der Stimmbildung entscheidet die Chorleitung.

³ Der Beitrag ist entgegen § 7 jährlich fällig. Er wird regelmäßig im Januar des Beitragsjahres eingezogen. Für die Mitglieder des Konzertchor Westfalica ist der Grundbeitrag optional.